

## AUS DEM INHALT

- Berücksichtigung eines Verlustvortrags
- Doppelte Haushaltsführung eines Selbstständigen
- Pensionsanspruch bei vorübergehendem Gehaltsverzicht

## STEUERTERMINE OKTOBER 2010

11.10.10 **Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer**  
(mtl. und vierteljährlich)  
**Umsatzsteuer** (mtl. und vierteljährlich)

27.10.10 **Sozialversicherung**

Bei Barzahlungen müssen die Zahlungsmittel spätestens am Tag der Fälligkeit der Steuerschuld beim Finanzamt eingegangen sein. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

Bei Zahlungen durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung bleibt eine Schonfrist (14.10.10) erhalten. Bei der Sozialversicherung gibt es keine Schonfrist.

### ■ Kündigungsmöglichkeit eines Rentenversicherungsvertrags

Auch im Rahmen der sonstigen Einkünfte (z.B. Renten) setzt der Abzug von Werbungskosten eine auf Erzielung eines Totalüberschusses gerichtete Einkünfteerzielungsabsicht voraus. Einkünfteerzielungsabsicht verlangt das Streben nach einer Mehrung des Vermögens in Form eines Totalgewinns bzw. Totalüberschusses in der Totalperiode.

Bei den sonstigen Einkünften ist maßgebend das im Wege einer Prognose zu ermittelnde Gesamtergebnis der voraussichtlichen Vermögensnutzung angesichts der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erkennbaren Verhältnisse. Allein die Möglichkeit, einen Rentenversicherungsvertrag innerhalb der ersten zehn Jahre seiner Laufzeit zu kündigen, lässt nicht auf Kündigungabsicht und fehlende Einkünfteerzielungsabsicht schließen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 19. Januar 2010, X R 2/07).

### ■ Berücksichtigung eines Verlustvortrags

Verbleiben bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nichtausgleichsfähige Verluste, werden diese in den dem Verlustjahr vorangehenden Veranlagungszeitraum zurückgetragen. Verlustabzüge, die nicht im Rahmen des Verlustrücktrages abgezogen worden sind, sind in den auf das Verlustentstehungsjahr folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. Eine zeitliche Begrenzung besteht nicht. Der Verlustabzug (Verlustrücktrag und Verlustvortrag) ist vorrangig bei der Ermittlung des Einkommens abzuziehen. Es ergibt sich dafür folgende Reihenfolge:

1. Gesamtbetrag der Einkünfte, 2. Verlustabzug, 3. Sonderausgaben, 4. außergewöhnliche Belastungen.

Diese Ermittlung kann zur Folge haben, dass sich Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen nicht auswirken, da der Verlustabzug schon zu einem Betrag führt, der unterhalb des Grundfreibetrags liegt.

Der gegenüber Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen vorrangige Verlustabzug ist verfassungsgemäß (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 9. April 2010, IX B 191/09).

### ■ Aufteilung eines Rückzahlungsbetrags

Ist zusammen veranlagten Ehegatten Einkommensteuer zu erstatten, sind die Eheleute in Bezug auf den Erstattungsanspruch weder Gesamtgläubiger noch Mitgläubiger. Erstattungsberechtigt ist vielmehr derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Personen als Gesamtschuldner die überzahlte Steuer schuldeten, wie es bei zusammen veranlagten Ehegatten hinsichtlich der Einkommensteuer und der daran anknüpfenden Steuern der Fall ist. Der Erstattungsanspruch steht demjenigen Ehegatten zu, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist.

Sind Steuern zusammen veranlagter Ehegatten im Wege des Steuerabzugs vom Lohn oder von Kapitalerträgen einbehalten worden, steht jedem der Ehegatten ein etwaiger Erstattungsanspruch nach dem Verhältnis der bei ihnen jeweils einbehaltenen Abzugsbeträge zu (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 17. Februar 2010, VII R 37/08).

### ■ Fortbildung kann Berufsausbildung sein

Für ein über 18 Jahre altes Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, besteht Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet wird und seine zur Bestreitung des Unterhalts oder Berufsausbildung bestimmten oder geeigneten Einkünfte und Bezüge 8.004 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

In Berufsausbildung befindet sich, wer sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet. Dieser Vorbereitung dienen alle Maßnahmen, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben werden, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind.

Die Beurteilung einer Tätigkeit als Berufsausbildung hängt nicht davon ab, ob es sich um die erste oder um eine weitere Ausbildung handelt bzw. ob eine zusätzliche Ausbildungsmaßnahme einer beruflichen Qualifizierung oder einem anderen Beruf dient. Eine Berufsausbildung kann auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden, sofern dieses der Erlangung der angestrebten beruflichen Qualifikation dient und somit der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht. Ob das Dienstverhältnis als Ausübung eines Berufs angesehen werden kann, der von vielen als Dauerberuf ausgeübt wird, ist nicht entscheidend. Allerdings ist der Jahresgrenzbetrag zu beachten (Bundesfinanzhof, Urteil vom 24. Februar 2010, III R 3/08).

### ■ Kindergeld: Warten auf Ausbildungsplatz

Anspruch auf Kindergeld besteht für ein volljähriges, aber noch nicht 25 Jahre altes Kind, wenn es eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann. Hierbei ist ein Kind nicht nur dann zu berücksichtigen, wenn es noch keinen Ausbildungsplatz gefunden hat, sondern auch dann, wenn ihm ein Ausbildungsplatz bereits zugesagt wurde, es diesen aber aus schul-, studien- oder betriebsorganisatorischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten kann. Eine unverbindliche Aussicht auf einen Ausbildungsplatz reicht nicht (Bundesfinanzhof, Urteil vom 21. Januar 2010, III R 17/07).

## ■ Zinslose Stundung eines nicht geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs

Wer volljährig und geschäftsfähig ist, kann rechtsgeschäftlich frei über sein Vermögen verfügen. Er kann es verbrauchen, auch verschenken. Nach dem Grundsatz der Testierfähigkeit kann er auch erbrechtlich durch Verfügung von Todes wegen grundsätzlich frei darüber verfügen. Dadurch hat er die Möglichkeit, seinen nächsten Angehörigen zu enterben und die gesetzliche Familienerbfolge außer Kraft zu setzen. Den Interessenkonflikt zwischen Testierfreiheit und Familienbindung hat der Gesetzgeber durch das Pflichtteilsrecht gelöst. Der Erblasser kann zwar formal durch Verfügung von Todes wegen über sein gesamtes Vermögen verfügen, aber wirtschaftlich werden die nächsten Angehörigen dadurch beteiligt, dass sie wertmäßig vom Erbgut des Erblassers einen Mindestanteil (den Pflichtteilsanspruch) beanspruchen können.

Pflichtteilsberechtigt sind nur der Ehegatte und die Abkömmlinge und – wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind – die Eltern des Erblassers. Geschwister und andere weiter entfernte Verwandte haben kein Pflichtteilsrecht.

Eine Tochter, die von ihren Eltern durch gemeinschaftliches Testament als Schlussrbin eingesetzt worden war, stundete im Hinblick darauf durch notariell beurkundeten Vertrag den ihr nach dem Tod des zuerst versterbenden Elternteils zustehenden Pflichtteilsanspruch dem überlebenden Elternteil gegenüber bis zu dessen Tod. Das Finanzamt sah in dieser zinslosen Stundung des Pflichtteilsanspruchs eine freigebige Zuwendung. Dieser Auffassung folgte der Bundesfinanzhof nicht: Die zinslose Stundung eines nicht geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs stellt keine der Schenkungsteuer unterliegende freigebige Zuwendung dar.

**Hinweis:** Der Schenkungsteuer unterliegt als Schenkung unter Lebenden jede freigebige Zuwendung, sobald der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Erforderlich hierfür ist eine Vermögensverschiebung, d.h. eine Vermögensminderung auf der Seite des Schenkers und eine Vermögensmehrung auf der Seite des Beschenkten (Bundesfinanzhof, Urteil vom 31. März 2010, II R 22/09).

## ■ Kindergeld für Ausländer

Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer hat nur Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer bestimmten Aufenthaltserlaubnis ist. Er ist erst dann im Besitz einer für den Kindergeldanspruch erforderlichen Berechtigung, wenn er den Aufenthaltstitel erhält. Die zum Kindergeldanspruch führende Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und ist zeitlich unbeschränkt.

Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, sind ebenfalls grundsätzlich anspruchsberechtigt. Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit folgt unmittelbar aus dem Aufenthaltsgesetz. Für den Anspruch auf Kindergeld kommt es darauf an, ob überhaupt einmal die Ausübung einer Erwerbstätigkeit genehmigt gewesen ist.

Nicht freizügigkeitsberechtigter sind insbesondere Ausländer, die nicht Staatsangehörige eine EU- oder EWR-Staates sind.

Der Bundesfinanzhof hat erneut entschieden, dass die Regelung des Kindergeldes für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer verfassungsgemäß ist (Bundesfinanzhof, Urteil vom 28. April 2010, III R 1/08).

## ■ Zinsabschlag bei Tafelpapieren

Werden Zinsscheine von Tafelpapieren bei einer inländischen Bank eingelöst, muss das Kreditinstitut Kapitalertragsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen. Anders ist es, wenn der Inhaber der Tafelpapiere die Einlösung bei einem ausländischen Kreditinstitut im Ausland selbst vornimmt. Das ausländische Kreditinstitut ist nicht zum Einbehalt und zur Abführung von Kapitalertragsteuer verpflichtet.

Wenn der Inhaber der Tafelpapiere die Zinsscheine seiner inländischen Bank übergibt und diese beauftragt, eine Einlösung bei einem ausländischen Kreditinstitut vorzunehmen, ist die inländische Bank das Einlösungsinstitut. Es ist dann verpflichtet, den Steuereinbehalt vorzunehmen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 17. Februar 2010, I R 85/08).

## ■ Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen

Ab 2005 können Zuwendungen an Pensionskassen nur noch pauschal versteuert werden, wenn sie zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung erbracht werden. Der Arbeitgeber kann Leistungen zu Pensionskassen bis zum Höchstbetrag von 1.752 € je Arbeitnehmer im Kalenderjahr pauschal mit 20% versteuern. Es handelt sich dabei um einen Jahresbetrag, der bei kürzerer Dauer des Dienstverhältnisses nicht zu kürzen ist. Da auf das Kalenderjahr abgestellt wird, sind die Leistungen des Arbeitgebers zeitlich genau zuzuordnen. Übersteigen die Leistungen des Arbeitgebers den jährlichen Höchstbetrag, ist der übersteigende Betrag im Rahmen der Regelbesteuerung zu versteuern.

Werden mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einer Pensionskasse versichert, wird bei der Überprüfung des Höchstbetrages von 1.752 € auf den vom Arbeitgeber erbrachten Durchschnittsbeitrag abgestellt. Voraussetzung für die Durchschnittsberechnung ist, dass ein Versicherungsvertrag besteht, durch den gemeinsam mehrere Arbeitnehmer versichert sind.

Die Ermittlung des Durchschnittsbetrages erfolgt in der Weise, dass die Gesamtleistung des Arbeitgebers durch die Anzahl der versicherten Arbeitnehmer geteilt wird. Arbeitnehmer, für die pauschalierungsfähige Leistungen von jeweils mehr als 2.148 € erbracht werden, sind aus der Durchschnittsberechnung auszunehmen.

Beiträge zu einer Direktversicherung eines Arbeitnehmers für vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Verträge konnten ebenfalls nach dem zuvor besprochenen Regelungen lohnsteuerlich pauschaliert werden. Auch für diese Verträge war Voraussetzung, dass mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Direktversicherungsvertrag versichert waren. Diese Voraussetzungen liegen allerdings nicht vor, wenn ein Arbeitnehmer den Arbeitgeber wechselt und seinen individuellen Vertrag mit dem neuen Arbeitgeber fortführt (Bundesfinanzhof, Urteil vom 11. März 2010, VI R 9/08).

## ■ Kindergeld für im Ausland studierende Kinder

Für Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und die auch nicht im Haushalt eines Kindergeldberechtigten leben, wird kein Kindergeld gewährt.

Kinder, die sich zum Zwecke des Studiums für mehrere Jahre ins Ausland begeben, behalten ihren Wohnsitz in der inländischen elterlichen Wohnung nur dann bei, wenn sie diese in ausbildungsfreien Zeiten nutzen. Dabei kommt der Dauer der Inlandsaufenthalte erhebliche Bedeutung zu. Eine Aufenthaltsdauer von jährlich fünf Monaten in der Wohnung der Eltern genügt jedenfalls, um einen inländischen Wohnsitz beizubehalten, sie ist dafür aber nicht stets erforderlich. Bloße Inlandsaufenthalte in den Sommer- und Weihnachtsferien reichen nicht aus.

Wird der Kindergeldanspruch versagt, kann dennoch unter bestimmten Voraussetzungen der Kinderfreibetrag gewährt werden (Bundesfinanzhof, Urteil vom 28. April 2010, III R 52/09).

## ■ Veräußerung von Gegenständen des Unternehmensvermögens durch den Gesamtrechtsnachfolger

Die Veräußerung eines zum Unternehmensvermögen des Erblassers gehörenden Gegenstandes durch den Gesamtrechtsnachfolger ist eine steuerbare und steuerpflichtige Lieferung.

Umsatzsteuerrechtlich ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

Führt ein Gesamtrechtsnachfolger die wirtschaftliche Tätigkeit des Erblassers nicht fort, sondern verkauft er im Rahmen der Liquidation des Unternehmens die Gegenstände des ererbten Unternehmensvermögens, handelt er insoweit als Unternehmer. Der Erbe trifft folglich als Gesamtrechtsnachfolger in die noch

nicht abgewickelten Rechtspositionen des Erblassers ein mit der Folge, dass er bei der Veräußerung von Gegenständen des Unternehmensvermögens als Unternehmer behandelt wird. Wäre die Leistung beim Erblasser umsatzsteuerpflichtig (also nicht umsatzsteuerfrei) gewesen, gilt dies auch für den Erben (Bundesfinanzhof, Urteil vom 13. Januar 2010, V R 24/07).

### ■ Unangemessen hohe Vergütung eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Eine verdeckte Gewinnausschüttung darf das steuerlich zu erfassende Einkommen einer Körperschaft nicht mindern. Verdeckte Gewinnausschüttungen in diesem Sinne sind Vermögensminderungen oder verhinderte Vermögensmehrungen, die nicht auf einer offenen Gewinnausschüttung beruhen. Dazu gehören insbesondere einem Gesellschafter-Geschäftsführer gezahlte Vergütungen, die ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einem gesellschaftsfremden Geschäftsführer unter ansonsten vergleichbaren Verhältnissen nicht gewährt hätte.

Für die Bemessung der angemessenen Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers gibt es keine festen Regeln. Der angemessene Betrag ist vielmehr im Einzelfall durch Schätzung zu ermitteln. Bei dieser Schätzung ist zu berücksichtigen, dass häufig nicht nur ein bestimmtes Gehalt als angemessen angesehen werden kann, sondern der Bereich des Angemessenen sich auf eine gewisse Bandbreite von Beträgen erstreckt. Unangemessen im Sinne einer verdeckten Gewinnausschüttung sind dann nur die Bezüge, die den oberen Rand dieser Bandbreite übersteigen. Ob die Vergütung angemessen ist, bestimmt sich in der Regel nach der Gesamtausstattung des Gesellschafter-Geschäftsführers. Dabei ist in der Regel ein betriebsexterner Fremdvergleich vorzunehmen. Es können auch Gehaltsstrukturuntersuchungen herangezogen werden. Erhält der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH eine Vergütung, kann die GmbH diese nur insoweit als Betriebsausgaben abziehen, als die Vergütung angemessen ist (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 17. Februar 2010, I R 79/08).

### ■ Doppelte Haushaltsführung eines Selbstständigen

Zu den Betriebsausgaben gehören auch die Kosten einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung des Unternehmers oder Mitunternehmers. Eine doppelte Haushaltsführung in diesem Sinne liegt vor, wenn der Steuerpflichtige außerhalb des Ortes, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beruflich tätig ist und auch am Ort der beruflichen Tätigkeit wohnt. Abziehbar sind nur die notwendigen Aufwendungen, die wegen der doppelten Haushaltsführung entstehen. Da im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nur die zu den Wohnungsaufwendungen des Familienhausstands hinzukommenden Wohnkosten abziehbar sind, hat sich das Merkmal „notwendig“ am Abzugszweck der Berücksichtigung eines zusätzlichen Wohnbedarfs des Steuerpflichtigen am Beschäftigungsort zu orientieren. Es geht also darum, welcher Wohnungszuschnitt für einen Steuerpflichtigen als Einzelperson objektiv angemessen ist, der von dort seiner Arbeit nachgeht, aber an einem anderen Ort seinen Haupthausstand beibehalten hat. Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang als Obergrenze notwendiger Mehraufwendungen die Kosten angesehen, die sich für eine Wohnung mit einer Wohnfläche bis zu 60 qm bei einem ortsüblichen Mietzins je Quadratmeter für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung ergeben. Bei doppelter Haushaltsführung eines selbstständig Tätigen beschränken sich die abzugsfähigen Mietkosten für die Wohnung am Arbeitsort folglich auf einen durchschnittlichen Mietzins für eine 60 qm-Wohnung (Bundesfinanzhof, Urteil vom 16. März 2010, VIII R 48/07).

### ■ Pensionsanspruch bei vorübergehendem Gehaltsverzicht

Die Pensionszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer ist – unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung – steuerlich nicht anzuerkennen, wenn sie im Rahmen der Beurteilung der Gesamtbezüge als unangemessen angesehen werden muss. In

der Praxis gebräuchlich und von der Rechtsprechung anerkannt werden Pensionszusagen bis maximal 75% der zuletzt bezogenen Bruttobezüge unter Anrechnung einer ggf. zusätzlich bezogenen Sozialversicherungsrente.

Bei der Entscheidung der Frage, ob die Pensionszusage dem Fremdvergleich standhält, kommt es grundsätzlich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Abschlusses der vertraglichen Vereinbarung an. Ist im Zeitpunkt der Pensionszusage das Verhältnis zwischen Aktivbezügen (Gehalt) und Pensionszusage nicht zu beanstanden und wird das Festgehalt später herabgesetzt, muss dies nicht zwangsläufig zu Unangemessenheit der Pensionszusage führen. Ein vorübergehender Gehaltsverzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers zum Zwecke der Bewältigung einer wirtschaftlichen Ausnahmesituation der GmbH führt auch bei vertraglicher Verknüpfung der Pensionszusage mit den Aktivbezügen nicht zwangsläufig zum Wegfall des Pensionsanspruchs (Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Urteil vom 11. Februar 2010, 1 K 3/05).

**Hinweis:** Bei einem vorübergehenden Gehaltsverzicht sollte eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in der festgestellt wird, dass der Gehaltsverzicht ausschließlich seinen Grund in der Krise der GmbH hat und die Pensionszusage von der Vereinbarung unberührt bleibt.

### ■ Kinderbetreuungskosten eines allein erziehenden Betriebsratsmitglieds

Der Arbeitgeber muss in erforderlichem Umfang die Kosten erstatten, die einem allein erziehenden Betriebsratsmitglied während einer mehrtägigen auswärtigen Betriebsrats Tätigkeit durch die Fremdbetreuung seiner minderjährigen Kinder entstehen. Nach dem Betriebsverfassungsgesetz trägt der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten. Dazu gehören auch die Aufwendungen, die einzelne Betriebsratsmitglieder zur Erfüllung ihrer Betriebsratsaufgaben für erforderlich halten dürfen, nicht aber sämtliche Kosten die nur irgendwie durch die Betriebsrats Tätigkeit veranlasst sind. Grundsätzlich nicht erstattungsfähig sind insbesondere Aufwendungen, die der persönlichen Lebensführung zuzuordnen sind. Vom Arbeitgeber zu tragen sind aber Kosten, die einem Betriebsratsmitglied dadurch entstehen, dass es die Betreuung seiner minderjährigen Kinder für Zeiten sicherstellen muss, in denen es außerhalb seiner persönlichen Arbeitszeit Betriebsratsaufgaben wahrzunehmen hat. Dem Anspruch auf Erstattung stand nicht entgegen, dass in dem Haushalt des Betriebsratsmitglieds noch eine volljährige berufstätige Tochter lebte, welche die Betreuung ihrer jüngeren Geschwister (11 und 12 Jahre alt) abgelehnt hatte (Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 23. Juni 2010, 7 ABR 103/08).

### ■ Strafverteidigungskosten

Wurde die einem Strafverfahren zu Grunde liegende Tat in Ausübung der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit begangen, sind die Kosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten, da sie weder Strafe noch strafähnliche Rechtsfolge sind.

Beruhet die dem Strafverfahren zu Grunde liegende Tat auf privaten Gründen oder ist sie sowohl privat als auch betrieblich/beruflich veranlasst, sind die Aufwendungen nichtabziehbare Kosten der Lebensführung. Das gilt auch für Kosten eines Wiederaufnahmeverfahrens nach strafrechtlicher Verurteilung mit disziplinarrechtlichen Folgen. Bei Strafverteidigungskosten im Fall eines Freispruchs oder Verteidigungskosten in einem Bußgeld- oder Ordnungsgeldverfahren im Fall einer förmlichen Einstellung ist zu prüfen, ob die Kosten ggf. eine außergewöhnliche Belastung sind.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass nicht jede Handlung, die von einem Berufstätigen im Zusammenhang mit seinem Beruf ausgeführt wird, zwangsläufig beruflich veranlasst ist. Nach diesem Urteil sind Strafverteidigungskosten nicht generell vom Werbungskostenabzug auszuschließen. Demzufolge können auch vorsätzlich begangene Straftaten selbst im Fall einer Verurteilung zu Werbungskosten führen, sofern der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, durch sein berufliches Verhalten verursacht ist. Ein beruflicher Zusammenhang besteht nur, wenn die dem Steuerpflichtigen vorgeworfene Tat ausschließlich und unmittelbar aus seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit heraus erklärbar

ist. Bei der Beantwortung der Frage, ob das der Fall ist, muss ein strenger Maßstab angelegt werden (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. April 2010, 4 K 2699/06).

## ■ Haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören Tätigkeiten, die gewöhnlich durch die Mitglieder des Privathaushaltes erledigt werden, keine Handwerkerleistungen sind und durch einen selbstständigen Dienstleister verrichtet werden. Dazu gehören z.B. Reinigen der Wohnung durch eine Gebäudereinigungs-firma, Umzugsdienstleistungen durch ein Umzugsunternehmen, Gartenpflege durch eine Gärtnerei. Für diese haushaltsnahen Dienstleistungen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20%, höchstens 4.000 €, der Aufwendungen.

Aufwendungen für handwerkliche Arbeitsleistungen sind berücksichtigungsfähig, wenn sie durch Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in der selbstgenutzten Wohnung entstanden sind. Unerheblich ist, ob es sich um regelmäßig oder einmalig anfallende Arbeiten handelt und ob für die Arbeiten spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20%, höchstens 1200 €, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen.

Die Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen setzt voraus, dass der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Dienstleistung bereits einen Haushalt begründet hat. Keine haushaltsnahen Dienstleistungen an einem Garten liegen vor dem Abriss und Neubau eines Wohnhauses vor, welches der Steuerpflichtige danach erst bezieht (Finanzgericht Münster, Urteil vom 21. Mai 2010, 14 K 1141/08).

## ■ Behandlung einer Ferienwohnung

Eine einkommensteuerrelevante Betätigung oder Vermögensnutzung im Bereich der Überschusseinkünfte (z.B. Vermietung und Verpachtung) setzt die Absicht voraus, auf Dauer gesehen nachhaltig Überschüsse zu erzielen.

Danach ist bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit eines bebauten Grundstücks grundsätzlich ohne weitere Prüfung vom Vorliegen der Einkunftserzielungsabsicht auszugehen, wenn nicht besondere Umstände oder Beweisanzeichen dagegen sprechen.

Bei einer ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermieteten und in Leerstandszeiten zur Vermietung bereit gehaltenen Ferienwohnung ist ebenfalls regelmäßig von einer Einkunftserzielungsabsicht auszugehen. Wird die Wohnung dagegen auch selbstgenutzt oder Dritten unentgeltlich zur Nutzung überlassen, ist die Einkunftserzielungsabsicht zu prüfen.

Sprechen Beweisanzeichen gegen das Vorliegen einer Einkunftserzielungsabsicht, ist eine sog. Totalüberschussprognose zu erstellen.

Legt der Steuerpflichtige eine eigene Totalüberschussprognose vor, muss er erläutern, aus welchen Gründen er davon ausgehen konnte, dass die angesetzten geschätzten Einnahmen und Werbungskosten realistisch waren. Hierzu kann er z.B. Schriftverkehr vorlegen, aus dem sich ergibt, dass er sich vor Beginn der Vermietung bei dem für den Ferienort zuständigen Fremdenverkehrsbüro Informationen über die Höhe der erzielbaren Übernachtungspreise und die zu erwartende Auslastung eingeholt hat (Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Verfügung vom 18. Juni 2010).

## ■ Erstmalige Wahl der getrennten Veranlagung

Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Bei

getrennter Veranlagung sind jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen. Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem Grundtarif. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten beträgt die tarifliche Einkommensteuer das Zweifache des Steuerbetrages, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens ergibt (Splitting-Tarif). Ehegatten werden getrennt veranlagt, wenn einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung wählt. Das Wahlrecht kann unbefristet bis zur Unanfechtbarkeit eines Einkommensteuerbescheides ausgeübt und eine einmal getroffene Wahl der Veranlagungsart (auch mehrfach) geändert werden. Das Wahlrecht lebt auch wieder auf, wenn ein Änderungsbescheid ergeht.

Nach dem Tod eines Ehegatten ist der Antrag des überlebenden Ehegatten auf Durchführung der getrennten Veranlagung allerdings rechtsmissbräuchlich, wenn mit der Wahl der getrennten Veranlagung ausschließlich das Ziel verfolgt wird, im Erhebungsverfahren die hälftige Anrechnung der vor dem Tod des Ehegatten auf die Gesamtschuld geleisteten Steuerzahlungen zu erreichen und die Erhebung der – nach der getrennten Veranlagung – auf den verstorbenen Ehegatten entfallende Steuer bei den Erben durch Haftungsbeschränkung zu vermeiden (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 6. Mai 2010, 3 K 839/09, Revision eingelegt).

## ■ Berufsausbildungskosten

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung sind bis zu 4.000 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung erfüllen, gilt dieser Betrag für jeden Ehegatten. Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung.

Als Sonderausgaben können alle tatsächlichen durch die Ausbildung/das Studium verursachten Kosten abgezogen werden. Dazu gehören insbesondere Kurs-, Schul-, Studien-, Tagungsgebühren, Kosten für Lernmaterial und Arbeitsmittel, Fachbücher und Fachzeitschriften sowie Prüfungsgebühren und Zulassungskosten. Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und der Ausbildungsstätte können ebenfalls berücksichtigt werden. Die Aufwendungen sind im Jahr der Bezahlung abzugsfähig. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige die Kosten mit Hilfe eines Darlehens begleicht. Die Tilgungsbeträge gehören nicht zu den abziehbaren Aufwendungen. Zinsen, die der Steuerpflichtige für ein Ausbildungsdarlehen entrichtet, sind allerdings als Sonderausgaben abzugsfähig. Dieses gilt auch, wenn sie erst nach Abschluss der Ausbildung gezahlt werden.

Der Sonderausgabenabzug ist auf jährlich 4.000 € begrenzt. Es erfolgt keine Kürzung der jeweiligen Höchstbeträge, wenn die Ausbildung nicht während des ganzen Kalenderjahres erfolgt. Immer ist zu unterscheiden zwischen einer erstmaligen Berufsausbildung, deren Kosten steuerlich nur begrenzt berücksichtigt werden, und einer weiteren Ausbildung, deren Kosten voll abzugsfähig sind.

*aktuelle*

## ARBEITNEHMERINFORMATION

### ■ Nachdenken über Kündigung

Ein Arbeitnehmer muss sich auch dann Arbeit suchend melden, wenn der Arbeitgeber zunächst eine Kündigung ausspricht, jedoch später zusagt, er werde über diese noch einmal nachdenken. Trotz einer solchen Aussage führt eine unterbliebene Meldung des Arbeitnehmers als Arbeit suchend dazu, dass das Arbeitslosengeld gemindert wird. Ist die Rücknahme der Kündigung noch nicht ausgesprochen, kann der Arbeitnehmer nicht fest davon ausgehen, dass eine Weiterbeschäftigung erfolgen wird (Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 29. April 2010, L 5 AL 12/07).